

Stellungnahme

des Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

zur geplanten Verordnung zu kleinen schaltbaren Lasten
nach § 14a EnWG

Michael Koch

Tel.: 030 / 208 799 719

Fax: 030 / 208 799 712

koch@waermepumpe.de

Französische Straße 47

10117 Berlin

www.waermepumpe.de

Berlin, 03.05.2013

I. Hintergrund

Der im Rahmen der Energiewende erfolgende Umbau der Stromversorgung in Deutschland hin zu regenerativen Quellen stellt die Stromnetze vor wachsende Herausforderungen. Die zunehmend witterungsabhängige Erzeugung fällt nicht mehr zwangsläufig mit der Last zusammen. Zeitweise entstehen so Erzeugungs- oder Lastüberschüsse, die die Stabilität des Stromnetzes gefährden. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Netze den neuen Gegebenheiten anzupassen, um mittels intelligenter Steuerung von Produktion und Verbrauch im Rahmen eines sogenannten Smart Grids die Netzintegration des Erneuerbaren Stroms zu optimieren.

Im Rahmen eines solchen Smart Grid können so genannte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne einer flexibilisierten Netznutzung im Niederspannungsbereich gezielt gesteuert werden. In §14a EnWG wird angedacht, diesen Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für angebotene Flexibilität und Verbrauchssteuerung ein reduziertes Netzentgelt anzubieten. Die Details sollen durch eine Verordnung nach § 21i Abs. 1 Nr. 9 EnWG geregelt werden. Der BWP hält es für zwingend notwendig, zügig eine solche Verordnung zu erlassen, um Lastmanagement im Smart Grid anzureizen.

Dies ist als begleitende Maßnahme zur Energiewende nicht nur im Strom-, sondern auch im Wärmemarkt einen dringend benötigte Option: Durch den wachsenden Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung ist ein verstärkter Einsatz effizienter stromgeführter Systeme zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung, z.B. Wärmepumpen, ökologisch zunehmend sinnvoll und kann helfen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung für den Gebäudebereich zu verwirklichen. Diese Synergien gilt es zu nutzen.

In einer solchen Verordnung müssen die Bedürfnisse aller Beteiligten – Lieferanten, Netzbetreiber, neuer Marktakteure wie Aggregatoren sowie der Verbraucher – angemessen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Auf dieser Prämisse aufbauend spricht sich der BWP dafür aus, die angedachte Verordnung rasch umzusetzen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

2. Berücksichtigung stromgeführter Heizsysteme

Im § 14a EnWG wird als Technologieoption lediglich die Elektromobilität erwähnt. Diese stellt jedoch bei Weitem nicht das einzige Anwendungsgebiet dar. In der Verordnung sollten strombetriebene oder hybride Heizsysteme und Warmwasserbereiter wie z.B. Wärmepumpen mit oder ohne Verbindung zu einer Zusatzheizung explizit genannt sowie die besonderen technischen Vorteile von Wärmepumpen-Systemen bezüglich der Schaltbarkeit angemessen berücksichtigt werden.

1. Bereits heute ist die zeitweise Unterbrechung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen möglich: Wärmepumpen dürfen pro Tag drei Mal für jeweils maximal zwei Stunden abgeschaltet werden.
2. Zusätzlich zur Abschaltbarkeit sollte auch die Möglichkeit der Zuschaltung berücksichtigt werden. Im Falle strombetriebener Heizsysteme kann die zweistufige Schaltungsoption (Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung) erweitert werden. Für den Anwendungsfall der Wärmepumpen wird ein vierstufiges System¹ vorgeschlagen:
 - a. Abschaltung: Äquivalent zur heutigen EVU-Sperre.
 - b. Normalbetrieb: Die Wärmepumpe läuft wärmegeführt und energieeffizient.
 - c. Einschaltempfehlung: Die Wärmepumpe erhält ein Signal, sich nach Möglichkeit (wenn der Speicherzustand dies erlaubt) einzuschalten.
 - d. Einschaltbefehl: Die Wärmepumpe erhält einen definitiven Einschaltbefehl und läuft im verstärkten Betrieb. Hier besteht die Option, neben dem Verdichter auch elektrische Zusatzheizungen einzubeziehen. Dieser Befehl könnte zur Behebung eines akuten netzkritischen Zustandes zum Einsatz kommen.

3. Zuordnung der Schalthandlungen

In der Verordnung ist eindeutig zu definieren, welche Schalthandlungen die Akteure in verschiedenen Situationen jeweils vorzunehmen befugt sind.

1. Es wird vorgeschlagen, die Schaltbefugnis primär beim Netzbetreiber anzulegen. Dies erscheint insofern sinnvoll, als dass dieser für die Funktion und die Stabilität der Netzinfrastruktur primär verantwortlich ist.
2. In §14a EnWG ist bereits eine Steuerung „durch geeignete Dritte“ nach Maßgabe des Netzbetreibers ausdrücklich erwähnt. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, dem Lieferanten oder Aggregator das Recht zur Schaltung der Verbrauchseinrichtung einzuräumen, insofern dem aus Netzsicht keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Es ist klar zu definieren, was „geeignete Dritte“ sind und welche Kriterien gelten. Hierbei sollten sowohl der Vertrieb als auch Aggregatoren explizit berücksichtigt werden.
3. Darüber hinaus muss eine praktikable Regelung für den Fall definiert werden, dass mehrere Lieferanten in einem Ortsnetzstrang agieren.

¹ Diese Betriebszustände können schon von einem erheblichen Teil der am Markt verfügbaren Wärmepumpen-Modelle (370 Modelle; Stand 31.03.2013) abgedeckt werden. Diese sind am „SG Ready“-Label erkennbar.

4. Entgelte

Dem Betreiber der Verbrauchseinrichtung muss im Gegenzug für Bereitstellung der schaltbaren Last ein angemessener finanzieller Anreiz in Form eines reduzierten Entgeltes angeboten werden. Bezüglich der Ausgestaltung eines solchen Rabattes ist folgendes zu beachten:

1. Die Reduktion darf sich nicht ausschließlich am tatsächlich zur Verfügung stehenden Flexibilisierungspotenzial durch die bereits im Einsatz befindlichen schaltbaren Verbrauchseinrichtungen orientieren, sondern auch an den Ausbaupotenzialen und deren Flexibilitätswirkung. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass in einem bestimmten Netzgebiet durch diese Flexibilitätsoption gegebenenfalls weitere Netzinvestitionen vermieden werden. Auf diese Weise werden volkswirtschaftliche Verluste reduziert sowie die Zielsetzungen der Energiewende, wie ein höherer Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmesektor und ein verminderter CO₂-Ausstoß, unterstützt.
2. Der Netzentgeltrabatt ist demzufolge in der Höhe so anzusetzen, dass der Betreiber nicht nur angemessen für ihre Netzdienstleistung entschädigt wird, sondern auch deren höhere Kosten in der Anlagenbeschaffung, im Betrieb z.B. von Kommunikationseinrichtungen und ggfs. für einen höheren Stromverbrauch im Rahmen des Einschaltbefehls refinanziert werden.
3. Es wird vorgeschlagen, für Wärmepumpen-Strom einen bundesweit einheitlichen Netzentgeltsatz in Höhe von maximal 30% gegenüber dem jeweiligen Standardentgelt einzuführen.
 - a. Derzeit werden in vielen Netzgebieten keine reduzierten Netzentgelte angeboten, z.T. aus unternehmensstrategischen Erwägungen. In Zukunft sollte ein einheitliches maximales Entgelt für alle Netzgebiete ermöglichen, in jeder Region – unabhängig von der Preispolitik des regionalen Energieversorgers – attraktive Wärmepumpen-Tarife anzubieten.
 - b. In Regionen, in denen die Wärmepumpe überdurchschnittlich zur Netzentlastung (und damit zur Kostenreduktion) beiträgt, sollten auch höhere Reduktionen des Netzentgelts weiterhin möglich sein. Grundsätzlich sollte auch die Möglichkeit bestehen, den Satz auf 0% zu reduzieren, wenn der Ausbau schaltbarer Verbrauchseinrichtungen gegenüber Netzausbaumaßnahmen die kostengünstigere Alternative darstellt.
 - c. Laut §14a EnWG müssen die Anlagen über einen separaten Zählpunkt verfügen, wenn ihnen das reduzierte Netzentgelt gewährt werden soll. Diese Forderung wird aufgrund der besseren Steuerbarkeit generell als sinnvoll erachtet. Über attraktive Reduzierungen des Netzentgelts für Wärmepumpen wird sichergestellt, dass ein Großteil der Geräte auch tatsächlich über einen eigenen Zählpunkt angeschlossen wird und als schaltbarer Verbraucher der Netzentlastung dient.
 - d. Eine Alternative zu 3c. ist eine gemeinsame Messung von Haushalt und Wärmepumpe über einen Mehrtarifzähler. Die Netzentgeltreduzierung wird dann generell nur in Zeiten mit hohem Stromangebot im Netz für die gesamte Anlage gewährt. Diese Regelung ist besonders vorteilhaft bei neuen Gebäuden mit geringem Heizenergiebedarf (KfW40-Standard), bei denen die Kosten einer zusätzlichen Messeinrichtung bei nur geringem Heizenergiebedarf spezifisch hoch sind. Außerdem verteilt eine solche Regelung bei Kunden mit EEG-Einspeisung (PV-Anlage) den Selbstverbrauch auf Haushalt- und Heizungsanlage und entlastet somit die Stromnetze.

5. Umlage

Zur Kompensation für die entgangenen Netzentgelte sollte eine bundesweite Umlage auf die Öl- und Gaspreise eingeführt werden. Diese Option ist gegenüber einer Umlage auf den Strompreis zu bevorzugen.

1. Es soll davon abgesehen werden, die entgangenen Netzentgelte durch eine Umlage auf den Haushaltsstrompreis bzw. erhöhte Standardentgelte zu finanzieren, da dies zu weiteren Belastungen für die Stromkunden führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, die entgangenen Entgelte durch eine Umlage auf Heizöl und Gas zu finanzieren.
2. Durch ein solches System würden nicht nur steigende Stromkosten vermieden, sondern gleichzeitig die Preisspreizung zwischen Heizstrom und fossilen Wärmeträgern reduziert, die bisher einen stärkeren Ausbau der Erneuerbarer Energien im Wärmesektor behindert.

6. Messsysteme

Im Zuge der anstehenden Verordnung sollte festgelegt werden, dass alle in der Verordnung berücksichtigten schaltbaren Verbrauchseinrichtungen – darunter insbesondere alle Wärmepumpen – im Rahmen des von der Bundesregierung anvisierten Smart-Meter-Rollouts mit Smart Metern ausgestattet werden. Gegebenenfalls ist eine Erhöhung der Rollout-Ziele vorzunehmen.

1. Smart Meter sind eine unerlässliche Voraussetzung für die flexible Steuerung und korrekte Abrechnung im Rahmen von flexiblen Steuerungs- und Tarifmodellen. Daher sollten gerade Wärmepumpen, die als schaltbare Verbraucher im Haushalt großes Potenzial zum Lastmanagement bieten, von Anfang an flächendeckend mit Smart Metern ausgerüstet werden.
2. Der flächendeckende Rollout für Wärmepumpen sollte zeitnah – möglichst bis 2014 – erfolgen, um entsprechende flexible lastvariable Tarife und Steuerungsmodelle zu ermöglichen.

7. Zählerstandsgangmessung

Zur Abrechnung des vom Standardlastprofil abweichenden Verbrauchs von zum Lastmanagement genutzten Wärmepumpen sollte nach erfolgtem Smart-Meter-Rollout die Zählerstandsgangmessung vorgeschrieben werden.

Die Registrierende Lastmessung (RLM) ist als Voraussetzung für die Erlaubnis, vom Standardlastprofil in der Bilanzkreisbewirtschaftung abzuweichen, für kleine, gepoolte Einzelanlagen zu aufwändig und unwirtschaftlich. Diese ist daher durch die Zählerstandsgangmessung zu ersetzen.

8. Flexibilisierung der temperaturabhängigen Standardlastprofile

Die temperaturabhängigen Standardlastprofile für Wärmepumpen verhindern eine lastspezifische Steuerung, da die Anlagen ohnehin nach den Standardlastprofilen beliefert werden müssen. Eine flexible Strombeschaffung und lastvariable Steuerung der Anlagen ist damit bislang nicht wirtschaftlich sinnvoll.

Daher sollten diese Standardlastprofile – im Zuge des Übergangs zur Zählerstandsgangmessung – flexibilisiert werden, um flexible Tarife und Steuerungsmodelle zuzulassen.

9. Wahlfreiheit

Die Wärmepumpen-Kunden sollten frei wählen können, ob und in welchem Umfang sie ihre Geräte gegen entsprechende günstigere Tarife für Flexibilitätsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Verbraucher, die wie bislang lediglich bis zu 3 Mal täglich 2 Stunden Abschaltzeit tolerieren, aber keine Zuschaltungen, sollten wie bislang von etwas verringerten Netzentgelten profitieren, während für die zusätzliche Flexibilität mit den zwei Zuschaltoptionen zusätzliche tarifliche Anreize gewährt werden sollten.